

Kurztitel

Verschmelzungsvertrags- und Spaltungsplan-Veröffentlichungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 256/2011

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

12.08.2011

Text

§ 4. Die Veröffentlichung gilt mit Freischaltung in der Anwendung als bewirkt. Der Nachweis der Veröffentlichung (§ 225 Abs. 1 Z 7 AktG, § 13 Z 6 SpaltG, § 14 Abs. 1 Z 7 EU-VerschG, § 24 Abs. 1 Z 7 SEG) hat durch einen Ausdruck aus der Ediktsdatei zu erfolgen, auf dem das Veröffentlichungsdatum sowie das Datum der Erstellung des Ausdrucks ersichtlich sind.